

Deutschland-Koblenz: Korvetten und Patrouillenboote

OJ S 59/2017 24/03/2017

Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung

Lieferungen

Diese Bekanntmachung fällt unter: Richtlinie 2009/81/EG(Verteidigung)

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw)

Postanschrift: Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1

Ort: Koblenz

Postleitzahl: 56073

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): S2.1

E-Mail: baainbws2.1@bundeswehr.org

Fax: +49 26140026202

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers / des Auftraggebers: <http://www.baainbw.de>

Adresse des Beschafferprofils: <http://www.baainbw.de>

Elektronischer Zugang zu Informationen: <http://www.baainbw.de>

I.2. Art des öffentlichen Auftraggebers

Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen

I.3. Haupttätigkeit(en)

Verteidigung

I.4. Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber / anderer Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber / Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber / anderer Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1. Beschreibung

II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Nachbau von 5 Korvetten der Klasse K130.

II.1.2. Art des Auftrags und Ort der Ausführung bzw. Lieferung

Lieferauftrag

Kauf

Hauptort der Ausführung: Hamburg.

NUTS-Code DE600 Hamburg

II.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)

II.1.4. Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens

Im Zeitraum 2001 bis 2012 wurden für die deutsche Marine 5 Korvetten der Klasse K130

beschafft. Bei der hier zu vergebenden Leistung sollen im Rahmen eines Nachbaus 5 weitere, grundsätzlich baugleiche, obsoleszenzbereinigte Korvetten der Klasse 130 zur Deckung eines zwingenden Bedarfs geliefert werden und gleichzeitig die Obsoleszenzbeseitigung bei den vorhandenen Korvetten (Harmonisierung des Bauzustands) durchgeführt werden.

II.1.5. Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

35511300 Korvetten und Patrouillenboote

II.6. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

II.2. Gesamtwert des Auftrags/Loses

II.2.1. Gesamtwert des Auftrags/Loses

Wert: 0,01 EUR

ohne MwSt.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1. Verfahrensart

Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung / eines Aufrufs zum Wettbewerb

Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2009/81/EG

Die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen können aus folgenden Gründen nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden: technische Gründe

Zusätzliche Lieferungen, deren Beschaffung den strengen Vorschriften der Richtlinie genügt
: ja

Sonstige Begründung der Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union

Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie

Aufgrund aktueller, der Bundesrepublik Deutschland erstmals am 20.7.2016 im Entwurf übermittelter NATO-Forderungen (Entwurf NATO capability targets 2017 – Germany) ist die Bundeswehr verpflichtet, 5 Korvetten, teilweise in höchster Einsatzbereitschaft, bereit zu stellen. Diese geänderte Schwerpunktsetzung in der Planung (die ursprüngliche Planung sah die Bedarfsdeckung für 5 weitere Korvetten ab dem Jahre 2030 vor) ist auf die veränderte sicherheitspolitische Lage, wie sie im Sicherheitspolitischen Weißbuch Ausgabe Oktober/2016 mit den dort neu formulierten Aufträgen und Aufgaben der Bundeswehr zum Ausdruck kommt, zurückzuführen. Die kurzfristig erforderliche Bedarfsdeckung ist unter Zugrundelegung des vorgegebenen Zeitrahmens bei gleichzeitiger Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, gerade auch im Betrieb nur dann zielführend möglich, wenn sie mit weitestgehend baugleichen Korvetten der bereits vorhandenen K 130 erfolgt und kein neues System eingeführt wird. Die Einhaltung des Lieferdatums ist aufgrund der o. a Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland ein essentieller Bestandteil der Leistung selbst. Ein schneller Projektablauf und die umfassende Versorgungs- und Einsatzreife sind nur zu realisieren, wenn durch eine grundsätzlich baugleiche, aber obsoleszenzbereinigte Nachbeschaffung und gleichzeitige Obsoleszenzbeseitigung bei den vorhandenen Korvetten (Harmonisierung des Bauzustands), der personelle, materielle und auch zeitliche Aufwand für Ausbildung und technisch-logistische Unterstützung entsprechend niedrig gehalten wird. Ein gänzlich neuer Systemansatz scheidet daher aus. Die Beschaffung ist aus vorgenannten Gründen zwingend in enger Anknüpfung an das vorhandene System Korvette K 130 durchzuführen. Den

Nachbau des Systems Korvette K 130 einem anderen als dem bisherigen Auftragnehmer zu übertragen ist, bei der ohnehin nur theoretisch vorhandenen Möglichkeit eines know-how-Transfers, aufgrund der technischen Komplexität des Gesamtsystems im gegebenen Zeitrahmen nicht denkbar. Die Vergabe des Nachbaus im Wege des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb beruht somit auf auftraggeberseitigen, nachvollziehbaren und objektiv auftragsbezogenen Gründen.

IV.2. Zuschlagskriterien

IV.2.1. Zuschlagskriterien

Niedrigster Preis

IV.2.2. Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3. Verwaltungsangaben

IV.3.1. Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber/beim Auftraggeber

Q/S21A/0A059/Z0266

IV.3.2. Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

nein

Abschnitt V: Auftragsvergabe

V.1. Tag des Vertragsabschlusses

12.12.2016

V.2. Angaben zu den Angeboten

V.3. Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde

Offizielle Bezeichnung: ARGE K130, c/o Fr. Lürssen Werft GmbH & Co. KG

Postanschrift: Zum Alten Speicher 11

Ort: Bremen

Postleitzahl: 28759

Land: Deutschland

E-Mail: dd@luerssen.de

Telefon: +49 4216604380

Fax: +49 421660413380

V.4. Angaben zum Wert des Auftrags/Loses

Gesamtwert der Beschaffung:

Wert: 0,01 EUR

ohne MwSt.

V.5. Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Es können Unteraufträge vergeben werden: ja Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll

unbekannt

Alle oder bestimmte Unteraufträge werden im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens vergeben

VI.1. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

VI.2. Zusätzliche Angaben

1. Das unter V.1 genannte Datum stellt nicht den Abschluss des Vertrages dar, sondern ist der Tag, an dem die Entscheidung über die Vergabeart erfolgt ist.
2. Der Gesamtwert der Beschaffung unter V.4 und der Gesamtwert des Auftrags unter II 2.1 werden zur Wahrung der Betriebsgeheimnisse gem. § 165 GWB nicht bekanntgegeben. Daher ist der fiktive Wert 0.01 EUR angegeben.

VI.3. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.3.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Bundeskartellamt – Vergabekammer des Bundes

Postanschrift: Villemombler Straße 76

Ort: Bonn

Postleitzahl: 53123

Land: Deutschland

Fax: +49 228/9499/163

VI.3.2. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 135 Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen

Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist und dieser Verstoß in einem

Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren

innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den

öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als 6 Monate nach

Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der

Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage

nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn:

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union

veröffentlicht hat,
mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der
Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.
Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen
Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der
Entscheidung des
Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im
Amtsblatt der
Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens,
das den Zuschlag
erhalten soll, umfassen.
Siehe im Weiteren §§ 160 ff. GWB.

VI.3.3. Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Offizielle Bezeichnung: Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der
Bundeswehr
Postanschrift: Postfach 30 01 65
Ort: Koblenz
Postleitzahl: 56073
Land: Deutschland
E-Mail: baainbws2.1@bundeswehr.org
Fax: +49 26140026202

VI.4. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung 22.3.2017